

Liste 5

Anforderungen der Schweinehaltungshygiene-Verordnung für Freilandhaltungen, die Anlage 4 + 5 der VO erfüllen müssen

- d.h.* Mast- oder Aufzuchtbetrieb: > 700 Plätze
nur Zuchtbetrieb (Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel): > 150 Sauenplätze
andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe: > 100 Sauenplätze

Betrieb:

Allgemein

Beförderung von Schweinen

- 2.6 Zucht- oder Nutzschweine werden nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert.

Weitere Punkte aus 1. – 4. unbesetzt

5. Tiergesundheitsprogramm

- 5.1 Der Bestand wird durch einen Tierarzt betreut, der den Tierbesitzer mit dem Ziel berät, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern.
- 5.2 Die klinische Untersuchung der Schweine erfolgt regelmäßig - mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang.
- 5.3 Die bei Zuchtbetrieben erforderliche Dokumentation wird verordnungskonform geführt.
- 5.4 Die Dokumentation der tierärztlichen Betreuung erfolgt verordnungskonform.
- 5.5 Bei gehäuften Auftreten von Todesfällen, von Kümmerern, fieberhafter Erkrankungen über 40,5°C sowie Todesfällen ungeklärter Ursache hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den betreuenden Tierarzt die Ursache feststellen lassen.
- 5.6 Anzeichen für Störungen der Gesundheit des Schweinebestandes waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht zu erkennen.
- 5.7 Die betriebseigenen Kontrollen und die Hygienemaßnahmen um das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines Bestandes niedrig zu halten werden durch eigene betriebliche Aufzeichnungen belegt. (Empfehlung)

Nicht erfüllt sind:

nachgebessert wird:

<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Liste 5

6. Bauliche Voraussetzungen in der Freilandhaltung

Grundsituation

- 6.1 Der Betrieb der Freilandhaltung ist durch die zuständige Behörde genehmigt.
- 6.2 Die Freilandhaltung ist so doppelt eingefriedet, dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.
- 6.3 Die Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert.
- 6.3.1 Die Freilandhaltung verfügt zur Ver- oder Entladung von Schweinen über einen befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere Einrichtung, der oder die zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Beschilderung

- 6.4 Der Betrieb ist durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht.

Ausstattung

- 6.5 Der Betrieb verfügt über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweinen.
- 6.6 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D (Reinigung & Desinfektion) der Schuhe an den Ein- und Ausgängen.
- 6.7 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen.

Umkleiden

- 6.8 Der Betrieb verfügt über eine Möglichkeit zum Umkleiden;
 - 6.8.1 dabei handelt es sich um einen im Eingangsbereich liegenden Umkleideraum oder –container;
 - 6.8.2 dieser ist so eingerichtet, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist;
 - 6.8.3 er verfügt über ein Handwaschbecken;
 - 6.8.4 er verfügt über einen Wasserbehälter mit Abfluß zur Reinigung von Schuhzeug;
 - 6.8.5 er verfügt über eine Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur Desinfektion von Schuhzeug;
 - 6.8.6 er verfügt über eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs.
 - 6.8.7 Es ist nachvollziehbar, dass die Freilandhaltung nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden kann, die vor Verlassen wieder abgelegt wird.

Weitere Schutzvorrichtungen

- 6.9 Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter.
- 6.10 Verendete Schweine können mindestens in einem geschlossenen Behälter oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung ordnungsgemäß aufbewahrt werden; ihre Lagerung ist gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und ermöglicht eine leichte R&D.
 - 6.10.1 Ihre Abholung ist ohne das Befahren des Betriebsgeländes möglich. (Empfehlung)

Nicht erfüllt sind:

--	--	--	--	--	--	--	--

nachgebessert wird:

--	--

Liste 5

7. Betriebsablauf

Zugang zur Freilandhaltung

- 7.1 Es ist nachvollziehbar, dass die Freilandhaltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer betreten wird;
- 7.2 und dies nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung und diese nach Verlassen der Ställe gereinigt oder unschädlich entsorgt wird.
- 7.3 Es ist sichergestellt, dass Schweine in der Freilandhaltung keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können.
- 7.4 Futter, Einstreu und Dung werden vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.

Bestandsdokumentation

- 7.5 Über das Bestandsregister hinaus werden unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Zuchtsauen die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten in eine Bestandsdokumentation eingetragen.

Ausstellung/Einstellung von Schweinen; Absonderung

- 7.6 Es ist nachvollziehbar, dass Schweine, die eingestellt werden, mindestens 3 Wochen lang (gerechnet vom zuletzt eingestellten Tier) abgesondert im einstellenden oder im Zuliefererbetrieb gehalten werden; im Falle der Absonderung im Zulieferbetrieb, erfolgt der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen.
Dem Betreiber ist bewusst, dass nur Tiere verbracht werden dürfen, die frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, oder zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.
- 7.7 Es ist nachvollziehbar sichergestellt ,
dass Tiere nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden,
dass die bei der Ver- oder Entladung beteiligten betriebsfremden Personen nicht den unmittelbaren Bereich der Schweinehaltung, die zum Betrieb gehörenden Personen nicht das betriebsfremde Transportfahrzeug betreten (außer unter Erfüllung von 2.1.1),
dass bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in die Freilaufhaltung zurücklaufen können.

Nicht erfüllt sind:

--	--	--	--	--	--	--	--

nachgebessert wird:

--	--	--	--	--	--	--	--

Liste 5

8. Reinigung und Desinfektion

- 8.1 Es ist nachvollziehbar, dass nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung die dazu eingesetzten Gerätschaften einer R&D unterzogen werden.
- 8.2 Es ist nachvollziehbar, dass betriebseigene Schutzkleidung regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unschädlich entsorgt wird.
- 8.3 Es ist nachvollziehbar, dass nach Abschluss von Tiertransporten die betriebseigenen Fahrzeuge auf einem befestigten Platz einer R&D unterzogen werden.
- 8.4 Es ist nachvollziehbar, dass Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, vor ihrem überbetrieblichen Einsatz im jeweils abgebenden Betrieb einer R&D unterzogen werden.
- 8.5 Es ist nachvollziehbar sichergestellt, dass Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend einer R&D unterzogen werden..
- 8.6 Im Rahmen der R&D anfallende Flüssigkeiten werden schadlos entsorgt.

Nicht erfüllt sind:

--	--	--	--	--	--	--	--

nachgebessert wird:
